

Internationaler Club für Japan Chin, Peking-Palasthunde und King Charles Spaniel, gegr. 1920 e.V.

Zuchtordnung - Eintragungsbestimmungen

§ 1.

Allgemeines

1.

Den Zucht- und Eintragungsbestimmungen des Internationalen Clubs für Japan Chin, Peking-Palasthunde und King Charles Spaniel, gegr. 1920 e.V. (IC) liegen das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) zu Grunde, die Zuchtordnung des VDH greift unmittelbar und ist für alle Züchter des IC verbindlich.

Zweck des ist IC ist die Reinzucht seiner Rassen hinsichtlich des äußeren Erscheinungsbildes (entsprechend des jeweils gültigen Rassestandards der FCI, (Nr.: 206 für Japan Chin, Nr.: 207 für Peking-Palasthunde, Nr.: 128 für King Charles Spaniel) des rassetypischen Wesens. Insbesondere wird die Verbesserung und Gesunderhaltung angestrebt.

a)

Der IC ist für die Zuchtlenkung, Zuchtberatung und Zuchtkontrollen, sowie die Führung des Zuchtbuches/Register für seine Rassen zuständig.

b)

Er ist für die Ausbildung von Spezialrichtern verantwortlich, ebenso für die Zuchtwarte sowie dessen Ernennung, Fortbildung und ihren Einsatz.

c)

Er ist für die Überprüfung der Sachkunde und Fortbildung der Züchter, der Eignung der Zuchtstätten und für die Kontrolle der bedarfsgerechten Haltung und Aufzucht der Hunde verantwortlich.

2.

Voraussetzungen für alle Zuchtmaßnahmen sind:

a)

Züchter im IC kann nur sein, wenn er in keinem anderen, die Japan Chin, Peking-Palasthunde und King Charles Spaniel betreuenden Verein, Mitglied ist.

b)

Volljährigkeit.

c)

Sachkunde des Bewerbers. Es wird empfohlen an Seminar-Veranstaltungen des VDH teilzunehmen.

- d)
Internationaler Schutz des Zwingernamens durch FCI für den Züchter.
- e)
Gute Konstitution, Kondition und Gesundheit der Tiere.
- f)
Bestätigung, dass die Forderungen des IC lt. Satzung und Körordnung, insbesondere hinsichtlich der Gesundheitsuntersuchungen erfüllt sind.
- g)
Die Genehmigung der Veterinärbehörde gemäß Tierschutzgesetz § 11, Abs. 1, Nr. 3 a bei der Haltung von mehr als 3 Zuchthündinnen.
- h)
Sehr gute und angemessene Haltungsbedingungen für alle vom Züchter gehaltenen Hunde.
Die Unterbringung der Hunde muss im Sinne des Tierschutzgesetzes sein.

3.
Sollten bei den im IC betreuten Rassen gehäuft auftretende Defekte und Krankheiten auftreten, so ist der Vorstand verpflichtet Zuchtprogramme mit wissenschaftlicher Begleitung aufzustellen, welche die Züchter zu befolgen haben. Die Züchter und Mitglieder des IC sind hierbei verpflichtet dem IC mit Daten und Informationen behilflich zu sein und erklären sich mit Auswertungen einverstanden.

4.
Züchter ist grundsätzlich der Eigentümer der Mutterhündin im Zeitpunkt des Deckaktes. Wird die Hündin während einer Hitze mehr belegt (zugelassen nur von demselben Rüden), so gilt die erste Belegung als Züchter bestimmend. Eine Ausnahme gilt nur bei Zuchtmiete; in diesem Fall ist Züchter der Mieter der Mutterhündin im Zeitpunkt des Deckaktes.

5.
Alle Züchter einer Zwingergemeinschaft, **betreffend unserer drei Rassen**, müssen ihre Welpen beim IC eintragen lassen. Gleiches gilt für alle Zuchtstätten von häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen. Bei Zuchtgemeinschaften ist der Zuchtbuchstelle jeweils für jeden geplanten Wurf ein Zuchtverantwortlicher im Sinne der VDH- und IC-Zuchtordnung zu benennen.

Die Zuchtgemeinschaft ist rechtlich als eine Einheit zu behandeln. Maßnahmen gegen eine Zuchtgemeinschaft treffen alle Angehörigen der Zuchtgemeinschaft im gleichen Maße. Mindestens ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft muss volljährig sein. Jede Zuchtgemeinschaft hat einen volljährigen Verantwortlichen zu benennen, der Ansprechpartner ist. Die übrigen bedürfen eines Mindestalters von 14 Jahren. Scheidet ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft aus, muss es dies und seinen Verzicht auf dem Zwingernamen schriftlich an den IC erklären. Der IC leitet dies an den VDH zur Weiterleitung an die FCI.

§ 2

Benutzung des Zuchtbuches des IC

a)

Die gewissenhafte und genaue Einhaltung dieser Bestimmungen ist die Voraussetzung für die Eintragung in das Zuchtbuch.

b)

Mitglieder des IC haben nur ein Anrecht auf Eintragung der von ihnen gezüchteten Hunde, wenn nachstehendes eingehalten worden ist.

c)

Von Nichtmitgliedern kann kein Rechtsanspruch geltend gemacht werden.

d)

Nichtbeachtung dieser Bestimmungen kann mit Sperre des Zuchtbuches geahndet werden.

Hierüber entscheidet die Zuchtbuchstelle im Einvernehmen mit der Hauptzuchtleitung.

Zuchtbuchsperrung und Zuchtsperre werden in der Vereinsschrift veröffentlicht. Rechtswirksame Zuchtverbote und Zuchtbuchsperrungen werden dem VDH und anderen, ebenfalls die Rasse betreuenden Vereinen mitgeteilt.

Der geschäftsführende Vorstand beschließt über etwaige Vereinsstrafen bei Verstößen gegen die Zuchtordnung. Die Geldbuße kann je nach Verstoß bis Euro 1000,- betragen.

§ 3.

Kommerziellen Hundezüchtern bzw. Hundehändlern ist die Benutzung des Zuchtbuches im IC nicht gestattet, sowie

a)

bei Ausbeutung der einzelnen Zuchttiere,

b)

bei Hunden, die bei ihren Nachkommen gesundheitliche Beeinträchtigungen befürchten lassen,

c)

bei Hunden, die schwerwiegende Abweichungen des Rassetyps, sowie des Standards aufweisen,

d)

entgegen dem Tierschutzgesetz wirkende Hundehaltung (Räumlichkeiten, Auslauf usw.),

e)

bei Gewinnerzielungsabsicht.

§ 4.

Zuchtverwendung

a)

Es darf nur mit Hunden gezüchtet werden, die der Gesunderhaltung und Verbesserung unserer drei Rassen dienen.

b)

Abstammungsnachweise über mindestens 3 Generationen, die vom IC anerkannt und übernommen werden:

Ahnentafel des IC

Registrierbescheinigungen des IC

Ahnentafeln VDH anerkannter Neuvereine

Registrierbescheinigungen VDH anerkannter Neuvereine

Ahnentafeln von FCI angeschlossenen Verbänden,

Registrierbescheinigungen von FCI angeschlossenen Verbänden,

Ahnentafeln von FCI assoziierten Verbänden (Engl.- und Amerikan. Kennel Club)

Registrierbescheinigungen von FCI assoziierten Verbänden.

Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen übernimmt der IC von Ländern, welche entweder der FCI als Mitgliedsländer angehören, mit dieser durch einen Partnerschaftsvertrag verbunden sind, oder von der FCI mittels eines gegenseitigen Abkommens anerkannt sind. Wird von dem jeweiligen Land ein Exportpedigree herausgegeben, so berechtigt nur dieses zur Übernahme in das Zuchtbuch/Register.

Die ursprünglichen Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen/Exportpedigrees werden grundsätzlich nicht eingezogen und/oder vernichtet bzw. durch IC- Ahnentafeln ersetzt. Der Ursprungs-Zuchtbuchnummer wird eine „Übernahmebescheinigung“ erstellt. Diese darf nicht den Eindruck einer Ersatzahnentafel erwecken, deshalb ist das Wort „Ahnentafel“ nicht zu verwenden. Die Übernahmebescheinigung wird mit der Ursprungsahnentafel verbunden dem Eigentümer ausgehändigt. Der Ursprungsname des Hundes (inkl. Zwingername) wird nicht verändert. Die Originalzuchtbuchnummer ist in allen kynologischen Bereichen mitzuführen.

Ahnentafeln von ausländischen Vereinen oder Verbänden müssen zuerst ins Zuchtbuch des IC übernommen sein, und die Körung nach § 4, d) muss vollzogen sein, bevor die betreffenden Hunde zur Zucht Verwendung finden können.

Hunde von nicht VDH/FCI anerkannten Vereinen, können bei Erfüllung aller folgenden Punkte in das Register des IC-Zuchtbuches eingetragen werden. Der Hund muss das Mindestalter von 15 Monaten erreicht haben und einem deutschen Spezial-Zuchtrichter zu phänotypischen Beurteilung der Rassereinheit vorgestellt und positiv bestätigt werden.

Nicht gechipte Hunde müssen nachgechipt werden.

Die nach § 4 für den IC ungültige Ahnentafel wird vom Zuchtbuchamt einbehalten und durch eine IC-Registrierbescheinigung ersetzt, die lediglich Angaben über Rufname, Rasse, Farbe, Wurfstag, Chip-Nummer und Besitzer enthält. Anstelle aller Namen der Ahnen wird entsprechend Weisung des VDH folgender Satz eingetragen: „In einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch nicht nachgewiesen.“

Hunde aus unbekannter Abstammung oder unbekanntem Verein aller Art, werden nicht ins Zuchtbuch oder Register übernommen, daher auch nicht zur Zucht zugelassen. Im Zweifelsfall entscheidet der IC-Vorstand.

Verkauf von belegten Hündinnen. Nach Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter.

Die Elterntiere des zu erwartenden Wurfes müssen in ihrem Ursprungsland gültige Zuchtzulassungen haben und FCI-Papiere aufweisen. Für weitere Würfe muss die Mutterhündin bei einer ZZP vorgestellt werden.

Für gedeckte und importierte Hündinnen ist offizieller Abstammungsnachweis (s.g. Certified Pedigree) für den im Ausland stehenden Deckrüden zur Eintragung der Welpen vorzulegen.

c)

Nur eingetragene und angekörte Rüden und Hündinnen in einem VDH/FCI anerkannten Zuchtbuch dürfen zur Zucht Verwendung finden.

d)

Sie müssen auf einer Internationalen oder Club-Rassehunde-Zuchtschau dem Spezialrichter vorgestellt und mit: Rüden „Vorzüglich“, Hündinnen „Sehr gut“ bewertet worden sein.

Alle zur Zucht verwendeten Hunde müssen auf Patella-Luxation (PL) von einem in der BpT-Liste aufgeführten Tierarzt untersucht und mit PL 0/1 befundet sein.

Das Ergebnis mit PL – 0/0 ist anzustreben.

Die Untersuchung erfolgt nach dem vollendeten 12. Lebensmonat. Es sind PL-Vordrucke des VDH zu verwenden.

Ein bestandener Belastungstest ist zur gezielten Selektion von Atemwegsproblemen gewünscht.

Die Vorstellung auf der Ausstellung und eine Zuchtzulassungsprüfung (Körung) durch einen (zwei) Spezialrichter unserer Rassen ist Bedingung, um zur Zucht zugelassen zu werden. Erst nach vollzogener Körung (Zuchtzulassung) mit dem Vermerk der Kör-Nummer, Datum, sowie Unterschrift des Zuchtbuchamtes auf der Ahnentafel bzw. Registrierbescheinigung dürfen die Verpaarungen vorgenommen werden.

e)

In der Ausnahme kann ein Körmeister, d. h. Spezial-Richter, mit Genehmigung des Hauptzuchtleiters eine Hündin oder Rüden ankören, zur mehrfachen Zuchtzulassungsgebühr, da das Ausstellungsmeldegeld ja sonst auch zu zahlen gewesen wäre. Die Gebühr legt der geschäftsführende Vorstand jeweils in seinen Sitzungen fest.

f)

Mindestzuchalter für Rüden beträgt 12 Monate. Ein Höchstalter für die Zucht ist bei Rüden nicht festgelegt. Für Hündinnen beträgt das Mindestzuchalter 15 Monate und Höchstzuchalter 8 Jahre. Bei Hündinnen kann aus Gründen der Linienzucht in Ausnahmefällen nach vollendetem 8. Lebensjahr eine Sondergenehmigung nur vom Hauptzuchtleiter genehmigt werden.

Die Hündinnen dürfen nur einmal im Jahr belegt werden. Aus besonderen Gründen und in besonderen Ausnahmefällen kann beim Hauptzuchtleiter eine Sondergenehmigung beantragt werden.

g)

Hündinnen, welche mit 2 Kaiserschnitten entbunden haben, dürfen nicht weiter für die Zucht verwendet werden. Entsprechender Vermerk wird vom Zuchtbuchamt auf der Ahnentafel der Hündin angebracht.

h)

Die Japan Chin dürfen unter einander in den Farbvariationen schwarz-weiß, weiß-rot, gepaart werden. Tri-Color und Sable farbene Japan Chins haben Zuchtverbot.

Die Peking-Palasthunde dürfen in allen Farben untereinander gepaart werden. Leberfarbene und braune Pekingesen, auch mit brauner Gesichtsmaske haben Zuchtverbot.

Bei den King Charles Spaniel dürfen nur die Vollfarben untereinander gepaart werden d. h. Ruby und Black and Tan, sowie die Weiträger Blenheim und Tri-Color. Nur in Ausnahmefällen können mit Genehmigung des Hauptzuchtleiters die Weißträger mit den Vollfarben verpaart werden. Das Kupieren der Ruten ist bei den King Charles Spaniel verboten.

i)

Das Mieten einer Zuchthündin ist in Ausnahmefällen im IC gestattet. Eine vorherige Genehmigung durch den Hauptzuchtleiter, unter Vorlage eines schriftlichen Vertrages zwischen den Parteien ist notwendig. Die Hündin muss ab dem Decktag bis zur Wurfabnahme im Gewahrsam des Mieters sein. Stellvertretung durch Dritte ist unzulässig. Dies kann vom Hauptzuchtleiter, oder einer von ihm beauftragten Person überprüft werden.

Bestandteil des Vertrages muss mindestens sein:

Name und Anschrift der Vertragsparteien

Name der Hündin,

Name des Deckrüden

Summe des Entgeltes, (Bezahlung) für die verliehene Hündin

Im Fall des Verendens der Hündin Regelung des Ersatzes.

Vom Tage des Belegens bis zu abgeschlossenen Wurfabnahme der Welpen gilt der Mieter als Eigentümer der Hündin. Der Mieter muss für den gesamten Unterhalt sowie eventuelle tierärztliche Maßnahmen und Kosten jeglicher Art aufkommen, auch für die Kosten von notwendigen Impfungen und fälligen Wurfabnahme und Welpenaufzucht.

k)

Bei Hündinnen mit mehreren Eigentümern ist spätestens in der Deckmeldung zu klären, welcher Eigentümer des geplanten Wurfes ist. Dies muss mit der Unterschrift aller Eigentümer auf der Deckmeldung bestätigt werden.

Inzucht

Paarungen von Verwandten 1. Grades – Inzest (Eltern x Kinder/Vollgeschwister untereinander) sind verboten. Halbgeschwisterverpaarungen bedürfen der Ausnahmegenehmigung des Hauptzuchtleiters

§ 6. Zuchtberatung

a)
Erstlingszüchtern wird empfohlen an Seminaren des VDH teilzunehmen und sich mit erfahrenen Züchtern oder der Zuchtleitung über die beabsichtigte Paarung zu beraten. Der Club kann Zuchtwarte bzw. Körmeister einsetzen.

b)
Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen, in welches er die in seinem Zwinger gefallenen Würfe sorgfältig einträgt. Dieses Buch gilt auch der Hundesteuer als Nachweis für die Zwingersteuer. Es ist auf Verlangen der Hauptzuchtleitung vorzulegen.

§ 7. Zwingername und Schutz

Der Zwingername ist Zuname des Hundes und wird vor Beginn des ersten Zuchtgeschehens, mit 3 Namensvorschlägen beim Zuchtbuchamt des IC eingereicht. Dieser kann nur über den VDH durch die FCI erteilt werden, wenn der vorgeschlagene Name noch nicht (auch nicht in ähnlicher Form) geschützt ist. Die komplette Anschrift des Antragstellers und die Hunderasse sind anzugeben. Je Züchter darf für alle gezüchteten Rassen nur ein Zwingername geschützt werden.

Der geschützte Zwingername darf weltweit nur von dem Züchter verwendet werden, dem er von der FCI zugeteilt wurde. Die Zuteilung des Zwingernamens erfolgt personengebunden. Der Zwingername wird grundsätzlich auf Lebenszeit erteilt, sofern keine Löschung erfolgt. Zwingernamen können vererbt oder zu Lebzeiten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem VDH auf Dritte übertragen werden. Der neue Berechtigte hat sein Recht an dem Zwingernamen dem VDH nachzuweisen und zu belegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen teilt der VDH der FCI den Übergang des Zwingernamens mit.

Bei Streitigkeiten über Vererbung oder Übertragung von Zwingernamen kann bis zu einer abschließenden rechtlichen Klärung unter dem streitigen Zwingernamen nicht gezüchtet werden. Ein Züchter kann schriftlich auf die weitere Nutzung seines Zwingernamens verzichten, jedoch darf ihm dann für den Zeitraum von fünf Jahren kein neuer Zwingername zuerkannt werden.

Der Zwingernamenschutz entfällt,

a)
mit dem Todes Züchters, sofern kein Erbe innerhalb von zehn Jahren nach dem Tod des Züchters den Übergang des Zwingernamens auf sich beansprucht,

- b) wenn der Züchter auf Fortführung des Zwingernamens verzichtet, ohne diesen an eine andere Person abzutreten,
- c) wenn der Züchter Mitglied eines der FCI/ dem VDH entgegenstehenden Rassehundezuchtverein wird.
- d) wenn gegen Satzung und Ordnungen des IC/VDH, der FCI verstoßen wird.

Die Löschung des Zwingernamens erfolgt über den IC, der die Löschung an den VDH zur Weiterleitung an die FCI vornimmt.

Bei der ersten Wurfabnahme eines neuen Züchters muss neben dem üblichen Wurfabnahmebericht zusätzlich das Formular „Jahres-Zwingerbericht für Züchter ab 3 Hündinnen“ ausgefüllt werden.

Das Zuchtbuchamt kann im Einvernehmen mit dem Hauptzuchtleiter eine jährliche Wurfzahlbegrenzung festlegen.

§ 8.

Decken

a) Bei Rüden mit mehreren Eigentümern müssen diese alle schriftlich bestätigen, an wem die Decktaxe zu entrichten ist.

b) Deckrüden dürfen nur für eingetragene, bewertete, angekörte und gesunde Hündinnen, mit gültig anerkannter Ahnentafel des IC, oder durch VDH/FCI, nach Maßgabe dieser Bestimmungen freigegeben werden.

Der Rüden-Besitzer hat sich vor dem Deckackt zu unterrichten, ob die Wurfeintragung in ein von VDH/FCI anerkanntes Zuchtbuch ordnungsgemäß vollzogen werden kann.,

Im Ausland stehende Rüden mit FCI Pedigree oder anerkanntem Pedigree bedürfen nicht der Zuchtzulassungsprüfung, soweit sie in dem jeweiligen Heimatland nicht gefordert ist.

Als Mindestvoraussetzung müssen die für die Rasse geforderten Gesundheitsatteste, die auch ein Hund im Inland haben muss, vorliegen. Dies betrifft insbesondere ein PL-Attest.

Es ist untersagt Hündinnen im Besitz von Züchtern zu belegen, die nicht dem VDH/FCI Verband angehören.

c) Die Deckentschädigung ist vor dem Deckackt festzulegen und nach diesem fällig.
Bei Rüden mit mehreren Eigentümern ist vor der Belegung zu klären, welcher Eigentümer Die Deckgebühr erhält. Eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Eigentümern ist dem Hündinnen-Besitzer vorzulegen.

Ein Deckschein muss sofort ausgestellt, unterschrieben und dem Hündinnen-Besitzer übergeben werden. Wenn keine Bezahlung erfolgt, sondern eine andere Vereinbarung getroffen wird, ist diese schriftlich festzulegen und gegenseitig zu bescheinigen, damit später unliebsame Auseinandersetzungen vermieden werden. Bleibt die Hündin leer, so ist der Eigentümer des Deckrüden ein zweites Mal innerhalb 12 Monaten verpflichtet, denselben Rüden für dieselbe Hündin kostenlos erneut für die Deckung zur Verfügung zu stellen. Bei Nachdeckung ist derselbe Deckschein zu verwenden, es wird lediglich das Deckdatum korrigiert.

d)

Künstliche Besamung, unter Angabe von Gründen, bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Hauptzuchtleiter.

e)

Die vollzogene Deckung ist dem Zuchtbuchamt mit dem dazu bestimmten Formular innerhalb von 8 Tagen zu melden.

f)

Hat die Hündin nicht aufgenommen, so ist dies ab Kenntnisnahme dem Zuchtbuchamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 9.

Wurfstärke

Die Höchstzahl der aus einem Wurf aufzuziehenden Welpen bleibt der Gewissenhaftigkeit des Züchters überlassen, wobei die Kondition der Mutterhündin strengstens zu beachten ist.

Alle gesunden Welpen müssen aufgezogen werden. Ammenaufzucht ist zulässig. Bei einem Wurf ab sechs Welpen ist das Zuchtbuchamt innerhalb 2 Tagen hier von zunächst telf. und auch schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der IC ist hierbei berechtigt mehrere Wurfbesichtigungen vorzunehmen.

Der IC ist immer berechtigt einen Elternschaft-Bestimmungstest(DNA), Haarwurzel oder Speichel) vor Ausstellung der Ahnentafel, bei Vorlage eines Vorstandsbeschlusses auf seine Kosten durchzuführen.

Stellt sich jedoch beim Test heraus, dass die Verpaarung nicht stimmt, so müssen die gesamten Testkosten und Ausgaben vom Züchter getragen werden, des weiteren kann eine Strafmaßnahme hinsichtlich Vereinsausschluss vom IC verhängt werden.

§ 10.

Zuchtausschlussgründe

Folgende Fehler gelten als zuchtausschließend, auch wenn diese operativ korrigiert:

a)

Patella-Luxation über Grad 0/1,

b)

ein- oder beidseitiger Kryptorchismus,

c)

Entropium,

d)
deutlich hörbare Atemgeräusche und erschwerte Atmung,

e)
Gelähmte oder ständig sichtbare Zunge,

f)
Aggressivität und Ängstlichkeit,

g)
Welpen mit Missbildungen sind auszumerzen.
Diese Ausmerze darf nur nach Konsultierung eines Tierarztes und nur durch diesen erfolgen.
Bei der Wurfabnahme ist dem Zuchtwart hierüber eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 11. Wurfanzeige

Der Züchter hat unverzüglich nach dem Fallen des Wurfes, längstens innerhalb 8 Tagen der Zuchtbuchstelle auf Vordruck, also schriftlich den Wurf zu melden.

§ 12. Wurfabnahme

a)
Die obligatorische Wurfabnahme wird durch einen IC-Zuchtwart nach der 8. Woche beim Züchter im Beisein der Mutterhündin vorgenommen.
Spätester Wurfabnahmetermin ist die vollendete 12. Lebenswoche der Welpen. Auf Anordnung der Zuchtbuchstelle im Einvernehmen mit dem Hauptzuchtleiter hat der IC das Recht mehrere Wurfkontrollen eines Wurfes vornehmen zu lassen. Vom Züchter sind nur für eine Wurfabnahme die Unkosten an den Zuchtwart zu erstatten.

b)
Bei der Wurfabnahme durch den Zuchtwart ist diesem der Impfpass und die Chip-Nummer vorzuweisen. Die Chip-Nummern sind durch Wurfabnehmer auf dem Formular des Wurfabnahmescheines für jeden Welpen gesondert aufzuführen, ebenso eventuell sichtbare Fehler.

c)
Grundsätzlich sind Wurfabnahmen durch einen Tierarzt unerwünscht. In Einzelfällen und nach schriftlichen Antrag kann der Hauptzuchtleiter bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände die Wurfabnahme durch einen Tierarzt genehmigen.

10

d)

Welpen dürfen vor der 13. Lebenswoche nicht verkauft werden, d. h. nicht unter einem Vierteljahr.

§ 13. Wurfmeldung

a)

Das vorgeschriebene Formular für die Eintragung wird vom Club herausgegeben und muss wahrheitsgemäß ausgefüllt und unterschrieben werden.

b)

Hodenfehler und sonstige Körpermängel, sofern nicht ausgemerzt, müssen, wenn bis zur Eintragung erkennbar, angegeben werden.

c)

Die Wurfmeldung muss bis zur 12. Lebenswoche der Welpen erfolgt sein. Sie ist vom Züchter zu beantragen. Als Züchter gilt der Eigentümer der Mutterhündin oder der Besitzer des Leihvertrages beim Belegen der Hündin.

d)

Die Wurfmeldung ist unter Beifügung folgender Unterlagen an die Zuchtbuchstelle des IC zu senden:

1. Wurf-Eintragungs-Antrag (Wurfmeldeschein)
2. Ahnentafeln der Mutterhündin im Original
3. Deckbescheinigung
4. Bewertungsnachweis der Elterntiere
5. Mitgliedskarte
6. Zwingerschutzkarte bei Ersteintragung
7. Wurfabnahmeschein

Steht der Deckrüde im Besitz des Züchters, so ist es an Stelle der Deckbescheinigung die Ahnentafel des Rüden den Meldeunterlagen beizufügen.

e)

Die Zuchtbuchstelle überprüft die eingereichten Unterlagen, fordert Fehlendes an und sendet die Gebührenrechnung für die Wurfmeldung an den Züchter. Die Gebühren werden vom Vorstand festgelegt.

Hat der Züchter seinen Jahresbeitrag und die Gebühren bezahlt vollzieht die Zuchtbuchstelle die Wurfeintragung und stellt für jeden Welpen eine Ahnentafel aus. Diese Ahnentafeln werden mit den eingereichten Unterlagen, soweit diesem dem Züchter gehören, durch Einschreiben oder Nachnahme an den Züchter geschickt.

f)

Der IC behält sich vor, Eintragungen durch Vorstandsbeschluss abzulehnen, oder die gegen die Zuchtbestimmungen verstoßen, wie z.B. bei:

aa)

Hunden ohne Abstammungsnachweis

bb)

Tieren von Züchtern, denen das Zuchtbuch aus wichtigen Gründen gesperrt ist

cc)

Hunden, die durch Hände unzuverlässiger Personen und Hundehändler gegangen sind

dd)

allen Hunden, die von Rüden und Hündinnen abstammen mit Zuchtverbot

g)

Stellt sich nach der Wurfmeldung heraus, dass eine Eintragung unter falschen Voraussetzungen erfolgt ist, so wird diese gelöscht und die Ahnentafeln unter Veröffentlichung in den Mitteilungen für ungültig erklärt. Weitere Maßnahmen gegen den Schuldigen behält sich der Club vor.

§ 14.

Ahnentafeln

a)

Ahnentafeln werden grundsätzlich von der Zuchtbuchstelle ausgestellt. Sie sind Urkunden.

b)

Stellt sich nach Ausstellung der Ahnentafeln heraus, dass diese unter falschen Vorausgaben ausgestellt wurden, so hat das Zuchtbuchamt das Recht diese vom Züchter zurück zu fordern, die Korrektur vorzunehmen, oder zu löschen und unter Veröffentlichung in den Mitteilungen für ungültig zu erklären und neue auszustellen. Schadensansprüche von Seiten des Züchters an den IC können keinesfalls gestellt werden.

c)

Jede Ahnentafel wird erst durch die Unterschrift des Züchters an der dafür vorgesehenen Stelle gültig.

d)

Ahnentafel und Hund sind untrennbar. Bei Verkauf des Hundes ist die Ahnentafel ohne jede besondere Bezahlung auszuhändigen. Der Besitzwechsel ist sofort von dem Verkäufer einzutragen.

e)

Änderungen, ausgenommen Unterschriften und Verkaufsvorgänge, auf der Ahnentafel sind nur von der Zuchtbuchstelle vorzunehmen.

f)

Ahnentafeln eingegangener Hunde sind ungültig zu machen.

g)

Aus dem Auslande eingeführte Hunde werden nur eingetragen, wenn deren Ahnentafeln von der zuständigen Auslands-Zuchtbuchstelle bestätigt sind.

h)

Soll ein Hund exportiert werden, so ist die Ahnentafel an den VDH zu senden, der diese bestätigt.

Herausgegeben und genehmigt vom Vorstand im August 2020.

